

Die KI-Kennzeichnung. Ohne Panik.

Was Betriebe ab dem 2. August wirklich kennzeichnen müssen, was Sache der Anbieter bleibt, und welche drei Irrtümer gerade überall zu lesen sind.

Checkliste für Geschäftsführung und Marketing

Stand 20. Juli 2026

01 Worum es geht

Am 2. August 2026 greift Artikel 50 der KI-Verordnung. Er regelt, wann offengelegt werden muss, dass eine Maschine im Spiel war.

Das Datum steht in **Artikel 113** der Verordnung selbst: „Sie gilt ab dem 2. August 2026.“ Ausgenommen sind nur Kapitel I und II, Kapitel III Abschnitt 4, Kapitel V, VII und XII sowie Artikel 6 Absatz 1. Die Transparenzpflichten stehen in **Kapitel IV** und sind in keiner Ausnahme genannt.

Die Unterscheidung, an der alles hängt: Artikel 50 trennt zwischen **Anbietern**, die ein KI-System entwickeln und in Verkehr bringen, und **Betreibern**, die es einsetzen. Von den vier Pflichten treffen **zwei den Anbieter** und **zwei den Betreiber**. Ein großer Teil dessen, was gerade als Betriebspflicht dargestellt wird, ist Anbietersache.

Offen ist in Österreich, wer kontrolliert. Welche Behörde die Marktüberwachung übernimmt, ist noch nicht abschließend geklärt. Die KI-Servicestelle bei der RTR ist als zentrale Anlauf- und Informationsstelle zum AI Act eingerichtet, eine veröffentlichte Benennung der zuständigen Marktüberwachungsbehörden lag zuletzt nicht vor. Wer die Punkte in dieser Liste abgearbeitet hat, ist davon unabhängig auf der sicheren Seite.

02 Wer wofür zuständig ist

ABSATZ	PFLICHT	TRIFFT
Absatz 1	Offenlegen, dass eine Person mit einem KI-System interagiert. Entfällt, wenn es für eine verständig informierte Person ohnehin offensichtlich ist.	Anbieter

ABSATZ	PFLICHT	TRIFFT
Absatz 2	Synthetische Inhalte maschinenlesbar als künstlich erzeugt markieren. Entfällt bei bloßen Hilfsfunktionen für übliche Bearbeitung.	Anbieter
Absatz 3	Personen informieren, wenn Emotionserkennung oder biometrische Einordnung eingesetzt wird.	Betreiber
Absatz 4	Deepfakes offenlegen. Ebenso KI-erzeugte Texte, die veröffentlicht werden, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren.	Betreiber

Nach Absatz 5 muss der Hinweis **klar und erkennbar spätestens bei der ersten Interaktion oder Wahrnehmung** erfolgen.

Der Fall, der die meisten Betriebe betrifft, ist der Chatbot. Die Pflicht dazu steht in Absatz 1 und richtet sich an den Anbieter. Wer eine fertige Lösung einkauft, ist Betreiber, und der Hersteller trägt die Pflicht. Wer den Assistenten selbst baut und für den eigenen Betrieb in Betrieb nimmt, wird dadurch selbst zum Anbieter und trägt sie auch.

In beiden Fällen lohnt der Blick, denn es sind Ihre Kunden, die vor dem Fenster sitzen.

03 Die drei häufigsten Irrtümer

Alle drei kursieren in Beiträgen zum Stichtag. Keiner hält dem Verordnungstext stand.

Irrtum 1: „Mit KI vorformulierte Angebotstexte muss ich kennzeichnen.“

Die Textpflicht in Absatz 4 greift nur bei Texten, die veröffentlicht werden, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren. Ein Angebot, eine E-Mail und ein Vertriebstext sind das nicht. Für redaktionell verantwortete Inhalte gilt zusätzlich eine eigene Ausnahme.

Irrtum 2: „KI-Bilder auf meiner Website muss ich kennzeichnen.“

Die maschinenlesbare Markierung nach Absatz 2 ist Anbieterpflicht. Als Betreiber trifft Sie die Offenlegung bei Deepfakes. Ein erkennbar künstliches Symbolbild ist kein Deepfake. Für offenkundig künstlerische, kreative oder satirische Werke genügt ein Hinweis, der das Werk nicht beeinträchtigt.

Irrtum 3: „Seit 1. Juli hafte ich als Geschäftsführer persönlich.“

Die KI-Verordnung kennt keinen Stichtag am 1. Juli. Die Sorgfaltspflicht der Geschäftsführung steht im GmbH-Gesetz und gilt seit jeher, auch für die Einhaltung neuer Vorschriften. Neu ist sie nicht, und aus der KI-Verordnung folgt sie nicht.

04 Prüfliste für Ihren Betrieb

Sieben Fragen. Jedes Ja bedeutet eine Aufgabe, kein Problem.

FRAGE	WENN JA
Beantwortet ein Chatbot oder Assistent Anfragen auf Website, in Mail oder Messenger?	Prüfen, ob der Hinweis vorhanden ist. Bei eingekaufter Lösung beim Hersteller nachfragen, bei selbst gebauter selbst einbauen. Formulierungen in Abschnitt 05.
Nutzen Sie Bild-, Ton- oder Videomaterial, das reale Personen oder Ereignisse täuschend echt nachbildet?	Offenlegen. Erkennbar künstliche Symbolbilder sind nicht gemeint.
Veröffentlichen Sie KI-erzeugte Texte zu Themen von öffentlichem Interesse, etwa als Redaktion oder Verband?	Offenlegen, sofern keine redaktionelle Verantwortung greift. Marketing- und Vertriebstexte fallen nicht darunter.
Setzen Sie Emotionserkennung oder biometrische Einordnung ein, auch versuchsweise?	Betroffene informieren. Im Arbeitsverhältnis zusätzlich arbeitsrechtlich prüfen.
Weiß Ihr Team, welche Werkzeuge im Haus überhaupt KI enthalten?	Einmal auflisten. Ohne diese Liste sind alle anderen Fragen nicht beantwortbar.
Ist geregelt, welche Daten in welches Werkzeug dürfen?	Keine Pflicht aus Artikel 50, aber die Frage, die Sie sonst später einholt.
Gibt es eine Person, die für das Thema zuständig ist?	Benennen. Sie ist auch Ansprechpartner, sobald die Zuständigkeiten der Behörden feststehen.

05 Wie die Kennzeichnung aussieht

Die Verordnung schreibt keinen Wortlaut vor. Verlangt wird ein klarer, erkennbarer Hinweis spätestens bei der ersten Interaktion. Diese Formulierungen erfüllen das.

CHATBOT, ERSTE NACHRICHT

Hier antwortet ein digitaler Assistent. Für ein persönliches Gespräch schreiben Sie bitte **[Kontakt]** oder rufen Sie an.

ASSISTENT IM MAIL-POSTFACH

Diese Antwort wurde von einem KI-Assistenten erstellt und vor dem Versand von uns geprüft.

DEEPFAKE-MATERIAL

Diese Aufnahme wurde künstlich erzeugt.

VERÖFFENTLICHTER TEXT ZU ÖFFENTLICHEM INTERESSE

Dieser Beitrag wurde mit Unterstützung künstlicher Intelligenz erstellt und redaktionell geprüft.

Nicht übertreiben. Wer aus Vorsicht jede mit KI geschriebene Zeile kennzeichnet, entwertet den Hinweis dort, wo er vorgeschrieben ist, und macht den eigenen Betrieb angreifbarer als nötig.

06 Was Sie Ihrem Team in 15 Minuten sagen

AGENDA FÜR EINE KURZE RUNDE

Fünf Punkte, dann ist es besprochen

- 1 Der Stichtag.** Ab 2. August gilt Artikel 50 der KI-Verordnung.
- 2 Was uns trifft.** Deepfake-Material und Emotionserkennung direkt. Der Chatbot über den Hersteller, oder über uns selbst, falls wir ihn gebaut haben.
- 3 Was uns nicht trifft.** Mit KI vorformulierte Angebote, interne Entwürfe, erkennbar künstliche Symbolbilder.
- 4 Die Werkzeugliste.** Jeder nennt, womit er arbeitet. Auch das, was nie jemand freigegeben hat.
- 5 Eine Zuständigkeit.** Eine Person sammelt, prüft einmal im Quartal nach und ist Ansprechpartner bei Fragen.

07 Der Fahrplan nach Artikel 113

DATUM	WAS GILT
2. Februar 2025	Kapitel I und II. Darunter die verbotenen Praktiken und die KI-Kompetenz.
2. August 2025	Kapitel III Abschnitt 4, Kapitel V, VII und XII sowie Artikel 78.
2. August 2026	Die Verordnung im Übrigen, darunter Artikel 50 mit den Transparenzpflichten.
2. August 2027	Artikel 6 Absatz 1 und die dazugehörigen Pflichten.

Unsicher, was bei Ihnen tatsächlich läuft?

Die meisten Betriebe wissen nicht, wie viele KI-Werkzeuge im Haus schon im Einsatz sind. Genau da fängt die Prüfliste an. In einem kurzen Gespräch gehen wir Ihre Lage durch, und Sie wissen danach, ob am 2. August etwas zu tun ist.

Kostenloses Erstgespräch vereinbaren

Diese Checkliste gibt den Stand vom 20. Juli 2026 wieder und dient der ersten Orientierung. Sie ist keine Rechts-, Steuer- oder Datenschutzberatung und wird ohne Gewähr zur Verfügung gestellt. Maßgeblich ist der Wortlaut der Verordnung (EU) 2024/1689. Artikel 50 und Artikel 113 wurden am amtlichen Text auf EUR-Lex geprüft. Für die Beurteilung des Einzelfalls ziehen Sie bitte rechtliche Beratung bei. [danielschlager.ai](#)